

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Greiz
Vom 02.10.2025**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit dem § 33 des Thüringer Bestattungsgesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 24. September 2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Greiz erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so wird eine Gebühr erhoben, die nach einer in dieser Satzung aufgeführten vergleichbaren Leistung zu bemessen ist. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die städtischen Bestattungseinrichtungen beauftragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Bewilligung der beantragten Nutzung.
- (2) Bei den Grabgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes und zwar für den gesamten Zeitraum, auf den sich die Verleihung oder Verlängerung erstreckt.
- (3) Bei den Verwaltungsgebühren (§ 7) entsteht die Gebührenschuld mit dem Eingang des Antrages bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Grabgebühren gemäß § 6 sind in der Regel im Voraus für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.

**§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- (1) Benutzung der Einrichtungen auf dem Neuen Friedhof
- | | |
|---|---------|
| 1. Aufbahrungs- und Abschiedsraum 1 Stunde
(inkl. Musik, Betriebskosten, Kerzen, Reinigung, Sargwagen) | 102,00€ |
| 2. Trauerhalle 1 Stunde
(inkl. Musik, Harmonium, Betriebskosten, Kerzen, Reinigung, Sargwagen) | 194,00€ |
| 3. Wochenendzuschlag Samstag und Sonntag für 1. und 2. | 55,00€ |
| 4. Kühlzelle (für 7 Tage inkl. Reinigung) | 98,00€ |
| Zuschlag für 4. jeder weitere Tag | 10,00€ |
- (2) Benutzung der Trauerhallen der übrigen kommunalen Friedhöfe
- | | |
|--------------------------|--------|
| 1. Trauerhalle Gommla | 55,00€ |
| 2. Trauerhalle Kurtschau | 68,00€ |
| 3. Trauerhalle Raasdorf | 30,00€ |
- (3) Räumung von Gräften bei Eigentumswechsel
- | | |
|-------------|---------|
| 1. pro Sarg | 276,00€ |
| 2. pro Urne | 62,00€ |
- (4) Bestattungsgebühren Urnengemeinschaftsanlage anonym/ kath. Urnengemeinschaftsanlage
- | | |
|---|---------|
| 1. pro Urne | 148,00€ |
| Bei Mehrfachbeisetzung Ermäßigung um 50 % ab 2. Urne. | |

§ 6 Grabgebühren

- (1) — Die Grabgebühren betragen pro Jahr für:
- | | |
|---|--------|
| 1. Totgeborene und Kindergrab 1-4 Jahre | 28,00€ |
| 2. Sargwiesen (inkl. Pflege) | 84,00€ |
- (2) Die Grabgebühren für Wahlgrabstätten betragen pro Jahr für:
- | | |
|---|---------|
| 1. 1-stellige Grabstätten (1 Sarg und 4 Urnen) | 75,00€ |
| 2. 2-stellige Grabstätten (2 Särge und 8 Urnen) | 112,00€ |
| 3. 3-stellige Grabstätten (3 Särge und 8 Urnen) | 151,00€ |
- (3) Die Grabgebühren für Urnengrabstätten betragen pro Jahr für:
- | | |
|--|--------|
| 1. Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) | 56,00€ |
| 2. Urnengemeinschaftsgrabstätten namenlos
(incl. Pflege, zzgl. Bestattungskosten) | 53,00€ |
| 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten namentlich
(incl. Pflege, ohne Namenstafel) | 53,00€ |
| 4. katholische Urnengemeinschaftsanlage (zzgl. Bestattungskosten) | 53,00€ |
| 5. Baumgrabanlagen (inkl. Pflege) | 80,00€ |
- (4) Die Grabgebühren für Gräfte betragen pro Jahr für:
- | | |
|--|---------|
| 1. 2-stellige Gräfte (2 Särge und 8 Urnen) | 112,00€ |
| 2. 3-stellige Gräfte (3 Särge und 8 Urnen) | 151,00€ |
| 3. jeden weiteren Sargplatz zusätzlich | 58,00€ |
- (5) Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht oder eine Entziehung des Grabnutzungsrechtes begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes mit Graburkunde	18,00€
2. Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Leiche	45,00€
3. Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Urne	45,00€
4. Ausstellung einer Bestätigung zur Überführung einer Leiche oder Urne zur Bestattung auf einen Friedhof der Stadt Greiz	13,00€
5. Ausstellung eines beglaubigten Auszuges aus der Grabkartei	27,00€
6. Ausstellung einer Ersatzurkunde	13,00€
7. Genehmigung von Grabmälern für Wahlgrabstätten einstellig	57,00€
8. Genehmigung von Grabmälern für Wahlgrabstätten zweistellig	57,00€
9. Genehmigung von Grabmälern für Wahlgrabstätten dreistellig	57,00€
10. Genehmigung von Grabmälern für Urnengrabstätten	57,00€
11. Adressermittlung	100,00€

§ 7a Steuerpflicht

Sollte eine aufgrund dieser Satzung erbrachte Leistung die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen, wird auf diese Leistung die jeweils geltende Umsatzsteuer in der aktuellen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Greiz vom 18.02.2016 außer Kraft.

Greiz, den 02.10.2025

gez. Schulze
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Greiz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Bereitstellung: 02.10.2025

Ort der Bereitstellung: www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen